



STADT  
KORSCHENBROICH

# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

---

Nr. 16

Jahrgang 1

23. Dezember 2010

---

## Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Korschenbroicherinnen und Korschenbroicher,

ein ereignisreiches Jahr 2010 neigt sich dem Ende zu. Erfreulicherweise haben sich vorhergesagte negative Entwicklungen aufgrund von Wirtschafts- und Finanzkrise in unserem Land nicht eingestellt – im Gegenteil: Die Wirtschaft vermeldet einen bemerkenswerten Aufschwung, und die Arbeitslosenzahlen sind kräftig gesunken. In unserer Stadt können wir schon von einer Vollbeschäftigung reden, liegt doch die Arbeitslosenquote mit 4% deutlich unter dem Durchschnitt des Landes.

Die Städte und Gemeinden beklagen schon seit Jahren, dass man ihnen durch Bundes- und Landespolitik immer neue Aufgaben zuweist ohne jedoch für den finanziellen Ausgleich zu sorgen. Dies führt zu defizitären Haushaltssituationen, die für Rat und Verwaltung die kommunale Arbeit erschweren und manches Wünschenswerte nicht umgesetzt werden kann.

Trotz der schwierigen Haushaltsslage haben wir Akzente gesetzt, die unsere Stadt weiterentwickelt haben. Dank des Konjunkturprogramms des Bundes haben wir Schulen und Turnhallen energetisch verbessert und Bürgersteige senioren- und behindertengerecht abgesenkt. Schrittweise wurden Kindergärten umgerüstet, damit Kinder unter drei Jahren betreut werden können. Die Mittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen konnte verbessert werden. Das Erftverbandmodell zur Kappung der Grundwasserspitzen gibt für einige Ortsteile eine langfristige Perspektive bezüglich der Grundwasserproblematik. Es kann umgesetzt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Ein lang ersehnter neuer Lebensmittelmarkt in Glehn verbessert die Einkaufssituation vor Ort. Ein neuer Spielplatz und ein verbessertes Kleinspielfeld in Korschenbroich werden von den Kindern gut angenommen.

Aufgrund der finanziellen Situation sind aber auch Einschnitte bei den freiwilligen Leistungen vollzogen worden. Unseren Vereinen, die das Leben in unserer Stadt entscheidend mit gestalten, mussten wir 20 Prozent der Zuschüsse kürzen. Die Verwaltung spart bei den Personalkosten: Wir senken sie im Zeitraum von 2011 bis 2014 insgesamt um ca. 1,2 Mio Euro. Leider mussten wir ab 2011 die Grundsteuer A für Land- und Forstbetriebe sowie die Grundsteuer B für Grundstücke anheben, um die Einnahmeseite zu verbessern.

Doch gerade angesichts der Einschnitte dürfen wir den Kopf nicht hängen lassen und untätig verharren. Sehr erfreulich ist es daher, dass so viele Bürgerinnen und Bürger sich in ihrer Heimatstadt engagieren. Sie fahren den Bürgerbus oder beteiligen sich am „Tauschring“.

Dies sind nur zwei Beispiel aus einer Fülle von Aktivitäten, für die Helferinnen und Helfer der Gesellschaft ihre Zeit schenken. Ein großes Dankeschön an alle, die sich unentgeltlich einsetzen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen allen eine friedvolle Weihnachtszeit. Gönnen Sie sich Momente der Ruhe und Besinnung. Lassen Sie uns optimistisch in das Jahr 2011 blicken.

Ihr



Heinz Josef Dick  
Bürgermeister der Stadt Korschenbroich

## Amtliche Bekanntmachungen:

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Korschenbroich mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) ab dem 13. Dezember 2010 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, Zimmer 210, öffentlich aus. Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**03. Januar 2011 bis einschließlich 24. Januar 2011**

Einwendungen bei der in Absatz 1 genannten Stelle schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der o.a. Frist erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Korschenbroich, den 10.12.2010

Der Bürgermeister

(H.J. Dick)

**Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010**

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) -SGV. NRW. 2033-, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950 ff.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708 ff.) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

- a) je Einwohner 22,50 EUR jährlich

zuzüglich

b) je Gefäß	80 l	96,45 EUR/Jahr
	120 l	128,03 EUR/Jahr
	240 l	229,31 EUR/Jahr
je Container	770 l	610,38 EUR/Jahr
	1.100 l	875,48 EUR/Jahr
	3.300 l	2.601,29 EUR/Jahr
	4.400 l	3.451,61 EUR/Jahr
	5.500 l	4.285,28 EUR/Jahr

- (2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich sowie bei Gewerbetreibenden, bei denen keine Einwohnergrundgebühr festgesetzt werden kann, werden die folgenden Personenzahlen zur Gebührenermittlung zugrunde gelegt:

je Gefäß	80 l	2,00 Personen
	120 l	3,00 Personen
	240 l	6,00 Personen
je Container	770 l	19,25 Personen
	1.100 l	27,50 Personen
	3.300 l	82,50 Personen
	4.400 l	110,00 Personen
	5.500 l	137,50 Personen

- (3) Die vorstehenden Gebühren gelten für eine 14-tägige Abfuhr. Verlangt der Anschlussnehmer für Container einen kürzeren Abfuhrhythmus, erhöhen sich die Kosten entsprechend.
- (4) Jeder Eigentümer hat gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Steueramt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Gebühr gewährleistet ist.

Im Bedarfsfall kann seitens des Steueramtes auf die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei zugegriffen werden.

Weist ein Gebührenpflichtiger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides nach, dass sich auf seinem Grundstück mit 1. oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so werden diese Personen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Bei einer Personenreduzierung, die gleichzeitig ein Übervolumen bei der Gefäßgröße ergibt, ist unverzüglich vom Gebührenpflichtigen ein Gefäßumtausch auf die passende Größe zu beantragen, da ansonsten die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Mindestgebühren erhoben werden.

- (5) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

je 120 l Gefäß 52,00 EUR/jährlich

je 240 l Gefäß 68,00 EUR/jährlich

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 7, 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil an der Gebührensschuld.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen (§§ 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Rechtsnachfolger weiter, so lange er nicht die nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vorgeschriebene Mitteilung abgibt.

**§ 4**

**Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Die gemäß § 2 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

**§ 5**

**Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück von der Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 19. Dezember 2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H.J. Dick)

Bürgermeister

**Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 590), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:  
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2  
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (laufende Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann (§ 5).

### **§ 4**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:

- a) für den Stadtbereich, der von den Kreiswerken Grevenbroich versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
- b) für den Stadtbereich, der von der NVV AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NVV AG Mönchengladbach.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüber hinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und zu unterhaltenden ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Messvorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Von dem Abzug in allen Fällen sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> monatlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser,
  - d) das zum Besprengen von bebauten und/oder befestigten Flächen der Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.
- (5) War die eigene oder öffentliche Wasserversorgungsanlage während der Berechnungszeiten nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (6) Wird die Nutzungsart eines Grundstücks wesentlich geändert und entspricht die jährliche Abwassermenge eines Rechnungsjahres nicht mehr dem für dieses Jahr maßgebenden Verbrauch, so können die Gebühren nach einem der jährlichen Abwassermenge entsprechenden Wasserverbrauch neu festgesetzt werden.
- (7) Bei Betrieben mit Viehhaltung sowie bei gärtnerischen Betrieben, die für ihre Betriebszwecke Wasser zum besprengen verwenden, sind von dem festgestellten

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2010**

Wasserverbrauch diejenigen Kubikmetermengen abzuziehen, die nachweislich nicht in die Entwässerungsanlage eingeführt werden.

Dabei gelten

- a) bei Betrieben mit Viehhaltung 8 m<sup>3</sup> pro Großvieheinheit und Jahr,
- b) bei gärtnerischen Betrieben 1 m<sup>3</sup> pro jeweils angefangene 50 m<sup>2</sup> Sprengfläche und Monat

als nicht in die Entwässerungsanlage eingeführt.

Jedoch gilt als mindestens zugeführte Abwassermenge diejenige Wassermenge, die sich aus dem von den Wasserwerken festgestellten durchschnittlichen pro Kopf Jahresverbrauch für das jeweils letzte Kalenderjahr im Stadtgebiet, multiplizierte mit der Anzahl der im Haushalt des Betriebsinhabers lebenden Personen, ergibt.

- (8) Für neu angeschlossene Grundstücke, die bewohnt sind aber den Wasserverbrauch gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachweisen können, wird der Wasserverbrauch geschätzt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Jahresverbrauches der von den Wasserwerken für das jeweils vorletzte Kalenderjahr ermittelt wurde. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,77 EUR.
- (10) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

### **§ 5**

#### **Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren**

- (1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,06 EUR/cbm ergibt.
- (3) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

### **§ 6**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2010**

insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,27 EUR.
- (5) Nicht als befestigte Flächen gelten Flächen, bei denen der Niederschlag zu mehr als 90 % in das Erdreich dringt. Hierzu zählen insbesondere Kieswege, Flächen, die mit Rasengittersteinen gepflastert sind und in einem Kies oder Sandbett verlegt worden sind sowie Bereiche aus Gras und Rindenhäcksel.
- (6) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (7) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser                      | 20 % Ermäßigung, |
| b) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser | 10 % Ermäßigung  |

auf die bebaute/befestigte Fläche.

- (8) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

### **§ 7**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

### **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 11  
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder von Teilen der Anlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Entwässerungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 12  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können; oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 13  
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke, wobei die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vmhundertersatz vervielfacht wird.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) in unbeplanten Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2010

nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht, über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundlegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 130 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 150 v.H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 160 v.H. |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |

2. in Kern- und Gewerbegebieten:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 130 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 150 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 170 v.H. |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 180 v.H. |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |

3. in Industriegebieten 200 v.H.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 23.12.2010**

gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

- (8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) veredelte Grundstücksfläche (beitragspflichtige Fläche).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:

einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser                      2,30 EUR/m<sup>2</sup>,

einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser                      0,77 EUR/m<sup>2</sup>.

Wird für einzelne Grundstücke das Abwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück vorgeklärt oder auf sonstige Weise behandelt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen eine Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dazu dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der sonst eingeleiteten Abwässer anzugleichen.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

#### **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

#### **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.**

#### **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)**

#### **§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche

Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

**§ 19  
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 20  
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 21  
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

**§ 22  
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.**

**5. Abschnitt  
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen  
(gilt für Fälle ab 01.01.2007)**

**§ 23  
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.

- (2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (4) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

#### **§ 24**

#### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

#### **§ 25**

#### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

#### **§ 26**

#### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

#### **§ 27**

#### **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

**§ 28  
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 29  
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 30  
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 31  
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 10.12.2010**

Auf Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950 ff) sowie der §§ 18, 19, und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV.NRW.S. 133) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Korschenbroich – Gebührentarif – wird unter der laufenden Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 5a. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände                |                        |
| bis 50 qm genutzter Fläche   | 7,00 EUR je qm / Monat |
| ab dem 51 qm genutzter Fläche                                      | 2,00 EUR je qm / Monat |
| 5b. Außengastronomie: Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten | 2,00 EUR je qm / Monat |

**Artikel II**

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung - tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers**

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung findet

am 19. Januar 2011, um 17:00 Uhr, im Saal der Begegnungsstätte (1. Etage), im Bürgerhaus „Altes Kloster“, Kirchplatz 3, in 47669 Wachtendonk statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 3. Genossenschaftsversammlung vom 13.01.2009
5. Geschäftsbericht 2009 und 2010
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2009 und 2010
7. Entlastung des Vorstandes für 2008 und 2009
8. Vorstellung der Wirtschaftspläne 2011 und 2012
9. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr.

Viersen, den 20. Dezember 2010

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm  
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers  
Postfach 100864  
41708 Viersen

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13. Januar 2011 erscheinen**

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung

**0 21 61 / 6 47 47**

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der  
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet  
Korschenbroich**

**Telefon: 01 80 / 5 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten  
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

**Notfalldienst**

**Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss  
**Telefon 01 80 / 5 04 41 00**

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann  
unter folgender Rufnummer  
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer  
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 01805 / 93 88 88**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
Telefon 02131/300-21611

**nach Dienstschluss**

Polizeiinspektion Kaarst  
Telefon 02131/300-21711

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall  
unter folgenden Rufnummern zu  
erreichen:**

**Strom**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,  
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn  
**RWE Energie AG – Regionalversorgung  
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH  
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und  
Verkehr AG  
Telefon: 0 18 01/68 84 27**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-  
fällen am Kanalnetz und an den Haus-  
pumpstationen des Städtischen Abwasser-  
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr  
Do. 8.30 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 61 / 613-262 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter  
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



## Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters  
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1  
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

## Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon	0 21 61/ 613-0	Telefax	0 21 61/ 613-108
e-mail	<a href="mailto:stadt@korschenbroich.de">stadt@korschenbroich.de</a>	Internet	<a href="http://www.korschenbroich.de">www.korschenbroich.de</a>

---

## VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

### Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick  
Beigeordneter Stadtkämmerer  
Bernd Dieter Schultze  
10 **Zentrale Dienste mit**  
Büro des Bürgermeisters  
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Controlling, Submissionsstelle  
Organisation  
Technikunterstützte Informationsverarb.  
Antikorruption  
20 **Finanzen mit**  
Haushalt  
Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträgen  
14 **Rechnungsprüfung**  
80 **Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing**

### Hannenplatz 4

40 **Schulen, Kindertageseinrichtungen,  
Kultur und Sport**  
Jugendmusikschule Rhein-Kreis  
Neuss

### Regentenstraße 1

Beigeordneter Rudolf Graaff  
11/50/34 **Personal / Soziales /  
Standesamt**  
32 **Recht, Ordnung und Feuerschutz**

### Hindenburgstraße 19

#### **Bürgerbüro**

außerdem:  
Außenstelle Finanzamt Neuss  
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss  
Behindertenbeauftragter

### Hindenburgstraße 56

60 **Liegenschaften/Umlegung/  
Gebäudemanagement/  
Umwelt/Wohnungswesen**  
66 **Tiefbau und Grünflächen**  
Straßenverkehrsangelegenheiten

### Hindenburgstraße 58

61 **Stadtplanung und Bauordnung**

### Friedrich-Ebert-Straße 1

**Schuldnerberatung Diakonisches  
Werk Neuss**  
**Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-  
Kreis Neuss**  
**ARGE Rhein-Kreis Neuss**

### Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 **Stadtarchiv**

### Friedrich-Ebert-Straße 3

**Eigenbetriebe:**  
- **Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich**  
- **Stadtpflege**  
**Friedhofswesen**

### Verwaltungsnebenstellen

Kleinenbroich, Ladestraße 2  
Glehn, Bachstraße 12

---

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“  
Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,  
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.  
In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos  
aus. Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen  
Betrag von 12,80 Euro/ Jahr zu abonnieren. Einmalbezug  
gegen Erstattung von 0,70 € möglich.  
Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich  
[www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt.